

Auslandsaufenthalte während der Einführungsphase (11. Schuljahr)

Grundsätzlich...

- ist ein Auslandsaufenthalt eine wertvolle Erfahrung. Wir versuchen, unsere Schülerinnen und Schüler dazu zu **ermutigen** und sie durch eine **Beurlaubung und bei der Wiedereingliederung in den (möglicherweise nachfolgenden) Schülerjahrgang** zu unterstützen.
- ist ein Auslandsaufenthalt während der Oberstufenzeit **nur im 11. Schuljahr möglich**. Ab dem 12. Schuljahr (Qualifikationsphase) werden die Halbjahresnoten in die Abiturnote eingerechnet, daher kann im 12. und 13. Schuljahr keine Beurlaubung für einen längeren Auslandsaufenthalt mehr erfolgen, ohne dass das Schuljahr nachgeholt werden muss.
- empfehlen wir, **erst im 2. Halbjahr der Einführungsphase ins Ausland zu gehen**. In den ersten 24 Schulwochen (bis Ostern) lernen die Schülerinnen und Schüler das **Lernen und Arbeiten in der Oberstufe** sowie im 7-Wochen-Rhythmus die **vier Profile** kennen, sie **finden als Lerngruppen und als Jahrgang zu einander und lernen sich kennen**. All das entfällt, wenn man die ersten Wochen oder Monate nicht da ist.

Rechtliche Hintergründe

Laut AV-Schulbesuchspflicht I 1 (4) gilt:

(4) Für Auslandsaufenthalte mit verpflichtendem Schulbesuch oder entsprechenden Lernverpflichtungen können Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I und der gymnasialen Oberstufe beurlaubt werden, wenn dies insbesondere aufgrund ihres Leistungsstandes pädagogisch vertretbar ist.

Das heißt, eine Beurlaubung kann nicht für ein soziales Jahr, einen Arbeitseinsatz oder Ähnliches erfolgen. In dem Fall müsste Ihr Kind von der Schule abgemeldet und anschließend wieder angemeldet werden.

Die Verordnung für die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) §8 (2) regelt:

(2) Bei einem höchstens einjährigen Auslandsaufenthalt während der Einführungsphase ist nach Rückkehr auf Antrag die Eingliederung in den bisherigen Schülerjahrgang möglich. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage eines vor Antritt der Beurlaubung ausgesprochenen Votums der Klassenkonferenz und unter Würdigung der im Ausland erbrachten Leistungen. Bei Schulwechsel entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter der aufnehmenden Schule über die Eingliederung aufgrund einer Stellungnahme der bisher besuchten deutschen Schule. Die Voraussetzungen für die Wahl eines Faches zum Prüfungsfach sind erfüllt, wenn am Unterricht dieses Faches durchgehend in der Jahrgangsstufe 10 und während des gesamten Auslandsaufenthaltes teilgenommen wurde; über Ausnahmen entscheidet die aufnehmende Schule. Sofern eine Eingliederung in den folgenden Schülerjahrgang

oder nach Eingliederung in den bisherigen Schülerjahrgang ein freiwilliger Rücktritt innerhalb der ersten acht Unterrichtswochen erfolgt, gilt dies nicht als Rücktritt im Sinne des § 27.

Erläuterung zum letzten Satz: Während der dreijährigen Oberstufe ist ein Rücktritt (= die Wiederholung eines Jahres, Rücktritt in den nachfolgenden Schülerjahrgang) erlaubt. Wenn nach einem Auslandsaufenthalt innerhalb der ersten acht Wochen ein solcher Rücktritt erfolgt, zählt diese Möglichkeit als noch nicht genutzt.

Daraus ergibt sich das folgende Vorgehen:

1. **Bevor** Sie einen Vertrag für einen Auslandsaufenthalt Ihres Kindes unterschreiben, Flüge buchen etc., stellen Sie bitte **zuerst** einen **formlosen, schriftlichen Antrag auf Beurlaubung für Ihr Kind an die Schulleitung (Judith Bauch)**, bei dem der Zeitraum des geplanten Auslandsaufenthaltes so konkret wie möglich angegeben werden sollte.
2. **Melden Sie Ihr Kind mit dem normalen Anmeldebogen für die Ostrom-Humboldt-Oberstufe an. Ihr Kind bleibt dadurch Schüler:in der Wilhelm-von-Humboldt-Gemeinschaftsschule.** Ein Platz in der gemeinsamen Oberstufe ist dadurch garantiert. Dies gilt natürlich auch, wenn der Auslandsaufenthalt kurzfristig abgesagt oder beendet werden muss.
3. Sprechen Sie oder Ihr Kind mit der Oberstufenkoordinatorin Ulrike Salden darüber, welche Profile es möglichst kennen lernen will, sodass die **Lerngruppeneinteilung** entsprechend erfolgen kann. Ein „Recht“ darauf, die gewünschten Profile zu erleben, ist damit nicht verbunden, schulorganisatorische Gründe müssen manchmal vorgehen.
4. Zur **Unterrichtspflicht im Ausland: Als Prüfungsfächer für das Abitur können nur die Fächer gewählt werden, die während der Einführungsphase durchgehend belegt wurden.** Das heißt, dass vor allem die Fächer, die Ihr Kind als Leistungskurs wählen möchte, im Ausland belegt werden müssen. Fragen Sie im Zweifel bitte bei Ulrike Salden nach, damit das Schuljahr nicht aus diesem Grund wiederholt werden muss.
5. Stellen Sie während des Aufenthaltes oder nach der Rückkehr **einen formlosen Antrag auf Wiedereingliederung in den bisherigen Schülerjahrgang**, sofern Sie dies wünschen (suchen Sie gerne die Beratung der Lerngruppenleitung oder mit der Oberstufenkoordinatorin). Wie dem oben genannten Paragraphen zu entnehmen ist, **entscheidet die Schulleiterin nach der Rückkehr über die Wiedereingliederung in den Jahrgang. Dazu müssen die im Ausland erbrachten Leistungen nach der Rückkehr vorgelegt werden.**

Melden Sie sich gerne bei Ulrike Salden bei weiteren bzw. sich ergebenden Fragen!

Kontakt: ulrike.salden@wvh-gemeinschaftsschule.de

Stand: 21.09.2022 U. Salden